

Treibstoff darf nur bei stillgesetztem Motor nachgefüllt werden.

(12) Der Treibstoff darf nicht mit Feuer oder sonstigen Zündquellen in Berührung gebracht werden.

Beim Umgang mit Vergasertreibstoffen ist das Rauchen nicht gestattet.

(13) Beim Anwerfen des Verbrennungsmotors ist der Schienenkopf bei Schwertsägen in erhöhter Stellung aufzulegen und so festzuhalten, daß die durch die Fliehkraftkupplung etwa zum Mitlaufen kommende Kette an keiner Stelle zum Eingriff gelangen kann.

(14) Der Motor darf, auch probeweise, nicht in geschlossenen Räumen laufen.

(15) Motorsägen, bei denen infolge mangelhafter Funktionierens der Fliehkraftkupplung der Leerlauf nicht vollständig gesichert ist, dürfen nicht benutzt werden, solange dieser Mangel nicht behoben ist.

(16) Motorsägen aller Systeme dürfen nur transportiert werden, wenn die Kette stillsteht.

(17) Beim Transport der Motorsägen hat der Sägenführer stets vorwärts zu gehen.

(18) Mittels Tragegurts dürfen Motorsägen nur bei stillstehendem Motor getragen werden.

(19) Bei laufendem Motor dürfen Motorsägen nicht überschritten werden.

(20) Der Baumanschlag der Säge ist bei allen Systemen und bei allen Schnittrichtungen stets dicht am Stamm anzusetzen.

(21) Sofern der Fallkerb mit der Motorsäge eingeschnitten wird, ist der Sohlenschnitt zuerst auszuführen und möglichst tief unten anzusetzen.

In der Laufrichtung der Sägekette müssen die Schnitte horizontal geführt werden, so daß die Schnittstelle der beiden Flächen eine waagerechte Linie bildet.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 über das Verhältnis der Maulhöhe zur Tiefe des Fallkerbes und des § 20 Abs. 2 über die Bruchleiste gelten auch für die Herstellung des Fallkerbes mit der Motorsäge.

(22) Die Warnrufe vor dem Fallen der Bäume müssen mit einer das Motorengeräusch sicher überhörenden Lautstärke gegeben werden.

(23) Sobald der Baum zu fallen beginnt, ist die Sägekette abzuschalten und die Motorsäge aus dem Schnitt zu ziehen; die Beschäftigten müssen sofort in der in § 23 Abs. 2 angegebenen Weise zurückspringen. Wenn das Mitnehmen der Säge das rechtzeitige Verlassen der Fällstelle verhindern würde, muß die Säge stehengelassen werden.

Bei Gefährdung der Säge ist der Motor durch Druck auf den Unterbrecherknopf abzuschalten.

(24) Beim Absägen von leichten Stämmen und Baumstümpfen ist zu beachten, daß diese kurz vor

dem Niederfallen durch die umlaufende Sägekette in Drehung versetzt und dadurch von der beabsichtigten Fallrichtung abgelenkt werden können.

(25) Bei Schwertsägen mit Schwenkkopf ist beim Umstellen von der Fäll- in die Schrägschnittstellung (Fallkerbschneiden) oder Ablängstellung und umgekehrt darauf zu achten, daß der Feststellhebel die Raste sicher einklinkt.

(26) Beim Ablängen (Zerschneiden) schwächerer Hölzer ist möglichst der Stapelschnitt anzuwenden und ist auf das Abschleudern kleinerer Teile zu achten. Auch hierbei ist der Baumanschlag dicht am außenliegenden Holz anzusetzen.

(27) Die an Motorsägen Beschäftigten müssen besonders gleitsicheres Schuhwerk tragen. Bei Arbeiten auf schlüpfrigem Boden, an Steilhängen sowie bei Schnee- und Eisglätte müssen die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Gleitschutzmittel benutzt werden.

(28) Bei der Beseitigung von Störungen darf dem heißen Auspuff der Motorsäge nicht zu nahe gekommen werden.

(29) Vor dem Reinigen der Verbrennungsmotoren sind die Treibstoffbehälter und die Zuleitungen zu entleeren.

(30) Beim Schärfen der Kettenzähne und beim Nieten der Laschenkette ist ein Augenschutz zu tragen.

§ 27

Hängengebliebene Bäume

(1) Bleibt beim Fällen oder Roden ein Baum in einem anderen hängen, so ist zu versuchen, ihn durch Drehen mit dem Wendehaken aus dem Hindernis zu lösen. Gelingt das nicht, so sind der Arbeitsschutzobmann und der Revierleiter zu verständigen, die die weiteren Maßnahmen zu bestimmen haben.

Nötigenfalls ist der Baum durch Winde, Flaschenzug, Zugmaschine oder durch Zugtiere zum Niederstürzen zu bringen.

(2) Beim Abdrehen eines hängengebliebenen Baumes mit Wendehaken darf sich außer den damit beschäftigten Arbeitern in einem 6 m über die Länge des Baumes hinausragenden Umkreis niemand aufhalten. An einen Wendehaken dürfen nicht mehr als zwei Mann angreifen.

Koden von Bäumen

§ 28

(1) Sollen Bäume gerodet, d. h. ohne Trennung des Wurzelstockes zu Fall gebracht werden, so dürfen, wenn hierbei ein Zugseil oder eine Baumrodemaschine verwendet wird, die der Fallrichtung entgegengesetzten Wurzeln nicht durchgehauen werden, bevor das Zugseil am Baum befestigt oder die Baumrodemaschine angesetzt worden ist.

(2) Durch dieselbe Arbeitsrotte dürfen nicht gleichzeitig mehrere Bäume angerodet werden.

(3) Angerodete, angehauene oder angesägte Bäume dürfen nicht während der Arbeitspause oder über Nacht stehenbleiben.